

Kantonspolizei
Einsatzabteilung / Fachstelle Waffen



Waffen tragen

Waffen tragen

Wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen will, benötigt eine Waffentragbewilligung.

(Art. 27 Waffengesetz)

Das Bedürfnis, eine Waffe zu tragen kann insbesondere gegeben sein bei Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung einer tatsächlichen Gefährdung ausgesetzt sind.

(§5 der Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der eidgenössischen Waffengesetzgebung)

Voraussetzungen

Eine Waffentragbewilligung erhält eine Person, wenn:

- für sie kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 (Voraussetzungen für den Erhalt eines Waffenerwerbscheines) besteht;
- sie glaubhaft macht, dass sie eine Waffe benötigt, um sich selbst oder andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen (z.B. Sicherheitsdienst);
- sie eine Prüfung über die Handhabung von Waffen und über die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs bestanden hat; das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erlässt ein Prüfungsreglement.

(Art. 27 Waffengesetz)

Zuständigkeiten

Die Bewilligung wird von der Fachstelle Waffen des Wohnsitzkantons erteilt. Personen mit Wohnsitz im Ausland erhalten sie von der zuständigen Behörde des Einreisekantons.

Im Kanton Thurgau:

- Kantonspolizei Thurgau**
- Einsatzabteilung**
- Fachstelle Waffen/Sprengstoff**
- Zürcherstrasse 325**
- 8500 Frauenfeld**

Formalitäten

Das Gesuch für eine Waffentrag-bewilligung ist bei der Fachstelle Waffen einzureichen.

Weitere notwendige Beilagen:

- Kopie eines amtlichen Dokumentes (Pass oder ID)
- zwei aktuelle Passfotos
- Bedürfnisnachweis / Bestätigung des Arbeitgebers

(Art. 48 Waffenverordnung)

- Bei einem Gesuch für das Tragen eines Schlagstockes ist zudem eine Ausbildungsbestätigung beizulegen

Das Formular ist bei den Polizeiposten oder unter www.kapo.tg.ch/waffenfachstelle erhältlich.

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol
Polizeisysteme & Identifikation
Ausweise & Zentralstellen
Zentralstelle Waffen

Kanton: _____
Adresse: _____

Bitte beim zuständigen kantonalen Waffenbüro einreichen.

Gesuch um Erteilung einer Waffentragbewilligung (Art. 27 WG und 48 WV)

Name: _____ Lediger Name: _____
Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____
AHV - Nummer: _____
Heimatort: _____ Kanton: _____ Nationalität: _____
Adresse: _____

Bei ausländischen Staatsangehörigen Ausländerausweis: B C andere: _____
PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____
Telefon/Mobiletelefon: _____ E-Mail-Adresse: _____
Adresse(n) während der letzten zwei Jahre: _____

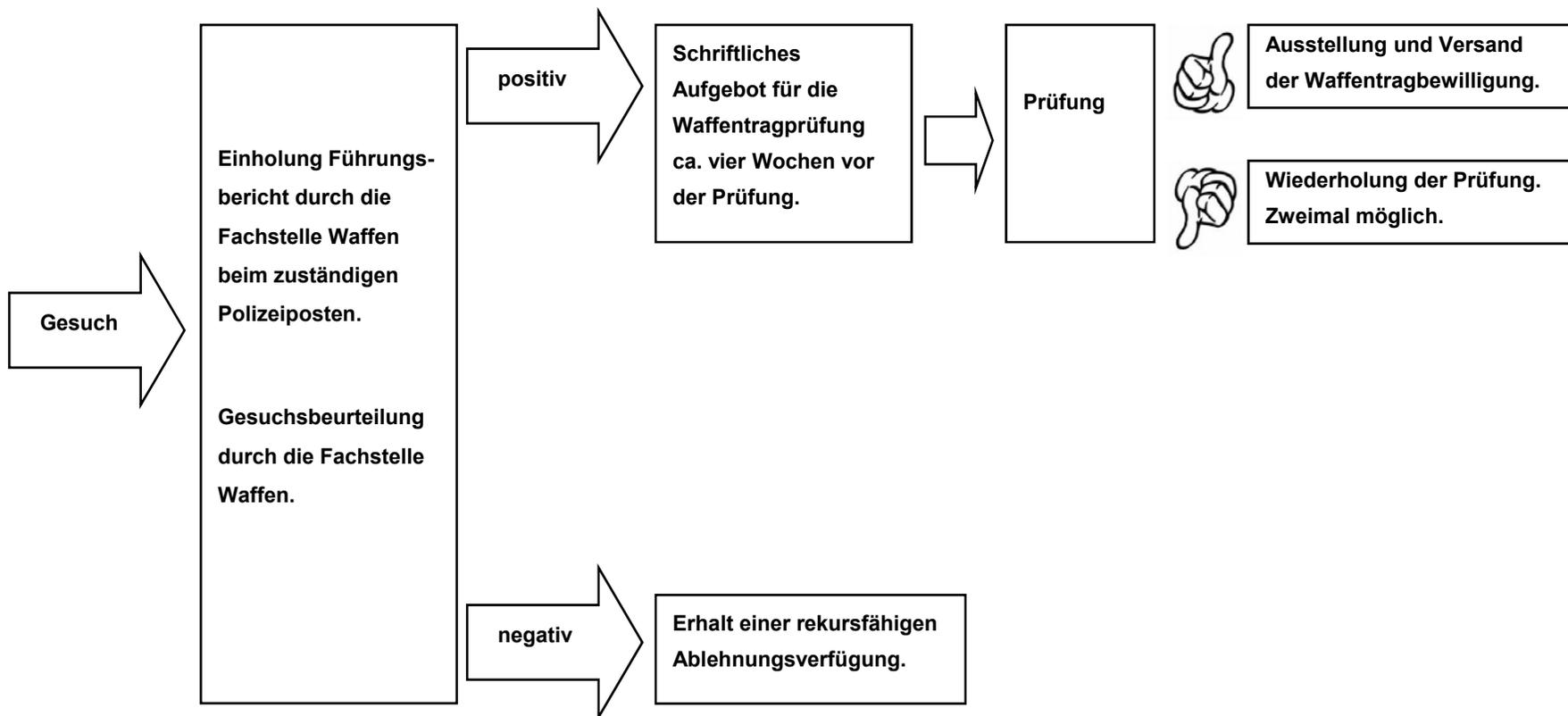
Hängige Strafverfahren
Ist zur Zeit ein Strafverfahren gegen Sie hängig? Ja Nein
Welche Gründe _____
Begründung des Gesuchs (Eigenschutz, Schutz von Dritten, von Sachen?): _____
Gegen welche Art von Gefahr?(Erläuterung): _____

Waffenart: Faustfeuerwaffe (genaue Bezeich.): _____
 Handfeuerwaffe (genaue Bezeich.): _____
 Nichtschusswaffe (genaue Bezeich.): _____

Dem vorliegenden Gesuch ist beizulegen:

- Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte; für Ausländer mit Bewilligung in der Schweiz, Kopie des Ausländerausweises
- Angestellte von Sicherheitsfirmen haben dem Gesuch eine Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen
- 2 aktuelle Passfotos

Ablauf Erlangung Waffentragbewilligung



Ausstellungsform

Die Bewilligung wird für eine bestimmte Waffenart und für längstens fünf Jahre erteilt. Sie gilt für die gesamte Schweiz und kann mit Auflagen verbunden werden.

(Art. 27 Waffengesetz)

Gebühren

Waffentragschein	Fr. 50.00
Theorieprüfung	Fr. 70.00
Praktische Prüfung	Fr. 70.00

Zeitverhältnisse

Vier Prüfungsdaten im Jahr.
Je nach Eingabedatum bis zu drei
Monate bis zum Erhalt des
Waffentragscheines.

Gültigkeitsdauer

Waffentragschein **max. 5 Jahre**

Verlängerung

Für das erneute Ausstellen der Waffentragbewilligung ist die praktische Prüfung nur abzulegen, wenn diese länger als drei Jahre zurückliegt. Auf die theoretische Prüfung kann unter der gleichen Voraussetzung verzichtet werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht massgeblich geändert haben und keine Zweifel an der ausreichenden Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs bestehen.

(Art. 48 Waffenverordnung)

Die Gesuchseingabe erfolgt analog wie bei einer Neuausstellung.

Ihre Kontaktadresse

**Kantonspolizei Thurgau
Einsatzabteilung
Fachstelle Waffen/Sprengstoff
Zürcherstrasse 325
8500 Frauenfeld**

Telefon 058 345 22 82

waffenfachstelle@kapo.tg.ch
www.kapo.tg.ch/waffenfachstelle